Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll
24. Oktober 2017

Nr. 2017-575 R-362-30 Parlamentarische Empfehlung Hans Gisler, Schattdorf, zu Anpassung und Ergänzung des Reglements zum Planungs- und Baugesetz (RPBG; RB 40.1115); Antwort des Regierungsrats

I. Ausgangslage

Gestützt auf Artikel 124 der Geschäftsordnung des Landrats (GO; RB 2.3121) haben Landrat Hans Gisler, Schattdorf (Erstunterzeichner), und Landrat Roland Poletti, Schattdorf (Zweitunterzeichner), eine Parlamentarische Empfehlung zur Anpassung und Ergänzung des Reglements zum Planungs- und Baugesetz eingereicht.

Die Unterzeichner erklären, dass trotz der kürzlich durchgeführten Revision des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 40.1111) im Rechtsalltag verschiedentlich Mängel unterlaufen, die zur Überprüfung des Reglements zum Planungs- und Baugesetz (RPBG; RB 40.1115) Anlass geben würden. In ihrem parlamentarischen Vorstoss halten sie Folgendes fest:

> «Die Bauaufsicht der verschiedenen Gemeinden wird sehr unterschiedlich gehandhabt, vor allem bei «wilden» Bauten ausserhalb der Bauzone. Ein sogenannter Istzustand (Kantonal) sollte angestrebt und aufgenommen werden. Eine gleiche Behandlung in allen Gemeinden sollte ein dringendes Ziel sein. Auch ist zu überprüfen, ob eine aus den Urner Gemeindebaukommissionen (z.B. Tal Gemeinden, Seiten Täler und Ursern) bestehende Aufsichtskommission gebildet werden sollte. So könnten verschiedentlich Resursen, bezüglich Administration eingespart werden. Bekanntlich werden in den Gemeinden verschiedentlich Ungewissheiten festgestellt, die zum Teil einen grossen Administrativen Aufwand nach sich ziehen der dann viel Geld unnötig in Anspruch nimmt. Bei Anzeigen wird sogar auf Anonyme telefonische Meldung reagiert. Was noch schlimmer ist, es wird sogar unter falschem Namen Anzeige gemacht. Wie soll so eine Person geahndet werden, wenn in der Folge Anzeige gegen Unbekannt gemacht wird? Anzeigen sollen künftig nur noch in persönlicher oder schriftlicher Form angenommen werden. Es ist zu überprüfen, ob nicht sogar eine Geldhinterlage in Betracht gezogen werden soll. Ein sogenanntes Pfand, wenn die Anklage rechtens Gültigkeit hat, so ist es dem Kläger zurück zu erstatten, ansonsten verfällt es der jeweiligen Gemeinde».

Der vorliegende parlamentarische Vorstoss enthält folgende Empfehlungen:

> «1. Dem Regierungsrat wird empfohlen, eine für alle Urner Gemeinden konsequente Einigung (Gleichbehandlung) zu erzielen betreff Aufsicht.
>
> 2. Es ist zu überprüfen, eine aus den Gemeindebaukommission bestehende Aufsichtskommission einzusetzen.
>
> 3. Anonyme Anzeigen sind von der Behörde nicht anzunehmen.»

II. Antwort des Regierungsrats

1. Das Planungs- und Baugesetz des Kantons Uri vom 13. Juni 2010 (PBG; RB 40.1111) bestimmt in Artikel 100:

> [1]Wer eine Baute oder Anlage erstellen, abbrechen oder baulich oder in ihrem Zweck ändern will, benötigt hierfür eine Bewilligung.

Wer ohne die erforderliche Baubewilligung eine Baute oder Anlage errichtet, schafft somit einen unrechtmässigen Zustand.

1.1 Der Regierungsrat stimmt der vorliegenden Parlamentarischen Empfehlung in dem Sinne zu, dass dem Interesse an der Durchsetzung des Rechts sehr grosses Gewicht beizumessen ist. Denn die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands und damit die Rechtsdurchsetzung stehen nicht im Behördenermessen. Ein kantonsweiter einheitlicher Vollzug des Planungs- und Baugesetzes, insbesondere auch ausserhalb der Bauzone, erachtet der Regierungsrat deshalb als unerlässlich.

1.2 Das Planungs- und Baugesetz des Kantons Uri legt den Gesetzesvollzug in den Zuständigkeitsbereich der Gemeindebaubehörde. Es ist deshalb in erster Linie Aufgabe der Gemeindebaubehörde, gegen widerrechtliche Bauten einzuschreiten, indem sie die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands verfügt bzw. den Bauherrn auffordert, ein nachträgliches Baugesuch einzureichen (vgl. Art. 119 PBG).

1.3 Der Regierungsrat übt die Aufsicht aus über die Anwendung des Planungsrechts und des öffentlichen Baurechts durch die Gemeinden (Art. 3 PBG). In seiner Funktion als Aufsichtsbehörde betrachtet er es als seine ständige Aufgabe, die Gemeindebaubehörden beim Gesetzesvollzug zu unterstützen. So bildet das widerrechtliche Bauen und das korrekte behördliche Vorgehen dagegen praktisch ein ständiges Traktandum bei den jährlichen Urner Baubehördentagungen. Bei diesen Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen erhalten die Tagungsteilnehmenden Instruktionen über das behördliche Verhalten gegen illegales Bauen. Praxisnah wird aufgezeigt, welchen Weg die Gemeindebaubehörde bis zur Herstellung des rechtmässigen Zustands zu beschreiten hat, angefangen vom Erkennen der bestehenden Baurechtswidrigkeit bis zur zwangsweisen Durchsetzung der jeweiligen behördlichen Anordnung.

1.4 Um die Gemeinden über das rechtlich korrekte Vorgehen zu instruieren, hat die Justizdirektion im Dezember 2012 die Broschüre «Widerrechtliche Bauten und Anlagen» herausgegeben. Diese Vollzugshilfe enthält für die Anordnung der Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands unter anderem verschiedene Muster-Verfügungen. Um in den 20 Gemeinden gegen illegale Bauten und Anlagen einen einheitlichen Vollzug sicherzustellen, erachtet der Regierungsrat die bestehende Vollzugshilfe des Kantons als ausreichend. Weitergehende aufsichtsrechtliche Massnahmen sind aus der Sicht des Regierungsrats zurzeit nicht angezeigt. Zumal den Gemeindebaubehörden auf Anfrage hin die kantonale Raumplanungsfachstelle und der Rechtsdienst im konkreten Einzelfall jederzeit beratend zur Seite stehen.

2. Im Weiteren empfiehlt der vorliegende parlamentarische Vorstoss dem Regierungsrat, zu überprüfen, ob neu eine aus Gemeindebaukommissionen bestehende Aufsichtskommission einzusetzen sei. Wie bereits erwähnt, überträgt das Planungs- und Baugesetz des Kantons Uri den Vollzug der zuständigen Gemeindebaubehörde. Artikel 5 Absatz 1 PBG verpflichtet jedoch die Gemeinden, beim Vollzug des Baurechts miteinander zusammenzuarbeiten. Dabei handelt es sich nicht um eine erzwingbare Zusammenarbeit, sondern bloss um eine programmatische Verpflichtung der Gemeinden. Das Planungs- und Baugesetz des Kantons Uri bietet heute für die Gemeinden eine ausreichende Rechtsgrundlage, damit diese gemeinsame Planungsbehörden, Baubehörden oder andere Gremien mit oder ohne hoheitliche Befugnisse einrichten können. Aufgrund der durch das kantonale Recht vorgegebenen Aufgabenteilung besteht für den Regierungsrat zurzeit kein Anlass, zu prüfen, ob in Uri eine aus verschiedenen Gemeindebaukommissionen bestehende gemeinsame Aufsichtskommission eingesetzt werden soll. Es liegt vielmehr an den Gemeinden, die Notwendigkeit derartiger interkommunaler Kooperationen zu beurteilen.

3. Der vorliegende parlamentarische Vorstoss fordert die Gemeindebaubehörden auf, keine anonymen Anzeigen zu illegalen Bauten anzunehmen. Dazu gilt es zu beachten, dass im Baupolizeirecht das Recht der Anzeigeerstattung grundsätzlich «jedermann» zusteht. Die zuständige Gemeindebaubehörde hat zu prüfen, ob eine konkrete Anzeige einen Tatbestand betrifft, welcher ihr Einschreiten von Amts wegen rechtfertigt. Ernstzunehmende Hinweise auf eine Baurechtswidrigkeit sind von der Gemeindebaubehörde aufgrund der Offizialmaxime in jedem Fall näher zu untersuchen, unabhängig davon, woher die Information stammt. Darum ist grundsätzlich auch anonymen Eingaben nachzugehen. Bei einer anderen gesetzlichen Regelung bestünde im Übrigen Gefahr, dass die Baubehörden von illegalen Bauten gar keine Kenntnis erhalten und dadurch die Rechtsdurchsetzung erheblich erschwert würde.

4. Zusammenfassend ergibt sich, dass der Regierungsart bei illegalen Bauten und Anlagen der Durchsetzung des Rechts grosses Gewicht beimisst. Das Planungs- und Baugesetz des Kantons Uri legt den Gesetzesvollzug in den Zuständigkeitsbereich der Gemeindebaubehörde. Es ist deshalb in erster Linie Aufgabe der Gemeindebaubehörde, gegen widerrechtliche Bauten einzuschreiten, indem sie die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands verfügt bzw. den Bauherrn auffordert, ein nachträgliches Baugesuch einzureichen (vgl. Art. 119 PBG). Der Regierungsrat wird in seiner Funktion als Aufsichtsbehörde die Gemeindebaubehörden weiterhin beim Vollzug des Planungs- und Baurechts unterstützen. Er hat gegen die Überweisung der vorliegenden Parlamentarischen Empfehlung insoweit nichts einzuwenden, als diese den Regierungsrat anhält, die zuständigen Gemeindebehörden im Interesse eines einheitlichen Gesetzesvollzugs zu

unterstützen. Der Regierungsrat betrachtet es hingegen aufgrund der durch das Planungs- und Baugesetz des Kantons Uri vorgegebenen Zuständigkeitsordnung nicht als seine Aufgabe, zu prüfen, ob und auf welche Weise von den Gemeinden gemeinsame Aufsichtskommissionen für den Vollzug des Baupolizeirechts einzusetzen sind. Schliesslich besteht kein Anlass, die Gemeindebaubehörden anzuhalten, keine anonymen Anzeigen zu illegalen Bauten entgegenzunehmen. Bei einer anderen gesetzlichen Regelung bestünde Gefahr, dass die Baubehörden von Baurechtswidrigkeiten gar keine Kenntnis erhielten und dadurch die Rechtdurchsetzung gegenüber heute erheblich erschwert würde. Auch lässt sich das Anliegen des vorliegenden parlamentarischen Vorstosses gesetzgeberisch vom Regierungsrat nicht auf Reglementsstufe umsetzen. Zur verlangten Anpassung und Ergänzung des Reglements zum Planungs- und Baugesetz vom 6. Dezember 2011 (RB 40.1115) besteht unter den gegebenen gesetzlichen Rahmenbedingungen kein Raum.

III. Empfehlung des Regierungsrats

Gestützt auf die vorausgehenden Ausführungen empfiehlt der Regierungsrat dem Landrat, die Parlamentarische Empfehlung nicht zu überweisen.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Text der Parlamentarischen Empfehlung); Mitglieder des Regierungsrats; Rathauspresse; Standeskanzlei; Amt für Raumentwicklung; Direktionssekretariat Justizdirektion und Justizdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats
Standeskanzlei Uri
Der Kanzleidirektor